

## **Gifhorner Erklärung zur schulischen Inklusion**

vom 13. März 2014

*Im März 2012 wurde im Niedersächsischen Landtag mit großer Mehrheit die Einführung einer inklusiven Beschulung an allgemeinbildenden Schulen zur Umsetzung des 2008 in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) beschlossen. Für die Kommunen als Schulträger, Träger der Schülerbeförderung sowie als Jugend- und Sozialhilfeträger stellen sich hierdurch große Herausforderungen, die bisher von ihnen weitgehend bewältigt wurden. Umsetzungsschwierigkeiten zeigen sich insbesondere an den Schulen, wo sich zum Teil noch nicht genügend vorbereitete Lehrerinnen und Lehrer überfordert sehen. Zudem fehlt es an ausreichendem pädagogischen wie auch Hilfspersonal. Um ihren Kindern eine inklusive Beschulung ermöglichen zu können, beantragen Eltern - zum Teil von der Landesschulbehörde in der Feststellung des Unterstützungsbedarfs geforderte - „Schulbegleiterinnen und -begleiter“ auf Basis des Sozial- und Jugendhilfrechts.*

### **I. Pädagogisches Gesamtkonzept erforderlich**

Die Inklusion erfordert es die Schulen in die Lage zu versetzen, alle Schülerinnen und Schüler, auch die mit besonderem Unterstützungsbedarf durch entsprechendes Personal und die erforderlichen Unterrichtsmethoden in den Schulbetrieb zu integrieren. Die schulische Inklusion vorrangig durch eine individuelle Fürsorgeleistung im Rahmen von Einzelfallhilfen umzusetzen, ist fachlich wie sozialpolitisch der falsche Weg. Für die pädagogisch als auch finanziell notwendigen Unterstützungsleistungen steht das Land in der Verantwortung. Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) erachtet ein Gesamtkonzept für dringend geboten.

### **II. Förderzentren**

Zentrale Bedeutung ist aus kommunaler Sicht der Einrichtung bzw. Entwicklung der Förderzentren beizumessen. Hierzu müssen die Fragen nach Ausstattung, Trägerschaft und regionaler Verteilung mit Blick auf eine ortsnahe, direkte Unterstützung der inklusiven Schulen zeitnah geklärt werden. Alle Beteiligten benötigen eine verlässliche Planungsperspektive.

### **III. Wahlfreiheit nur bei qualifizierter Förderung einschränken**

Die ersten Erfahrungen mit der konzeptionell noch nicht ausgereiften inklusiven Beschulung werfen die Frage auf, ob eine optimale Förderung aller Kinder in Regelschulen bei allen Arten sonderpädagogischen Förderbedarfs möglich ist. Erst wenn die Rahmenbedingungen eine zumindest gleichwertige Förderung in der inklusiven Schule gewährleisten, sollten weitere Förderschulbereiche aufgelöst werden.

### **IV. Kommunale Kosten zeitnah ausgleichen**

Der NLT begrüßt, dass das Land für die mit der inklusiven Beschulung einhergehenden tatsächlichen Kosten den Grundsatz der Konnexität anerkennt. Hierzu werden zeitnah konkrete Vorschläge für eine rechtsverbindliche Finanzierung der Kosten der kommunalen Schulträger durch das Land erwartet. Soweit das Land nicht kurzfristig durch ein pädagogisches Konzept und eine verbesserte Ausstattung der Schulen für einen Rückgang der Integrationshelferinnen und -helfer sorgt, sind darüber hinaus auch deren Kosten vom Land zu übernehmen.